



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, am 1. Mai 1916.

№ 6.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen.

INHALT: 93. Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 22. April 1916, betreffend das Spiritus- und Brantweinmonopol und die Bekämpfung der Trunksucht. — 94. Verordnung des Armeeeoberkommandanten, betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916. — 95. Verordnung des Armeeeoberkommandanten, betreffend die Feld- und Erntearbeiten. — 96. Verordnung des Armeeeoberkommandanten über den Post- und Telegraphendienst. — 97. Telegrammbestellgebühren. — 98. Das Betreten der Eisenbahnobjekte. — 99. Unterstellung, der Hüttenwerke. — 100. Hintanhaltung von Borkenkäferverheerungen. — 101. Verbrauchsabgaben von der Presshefe im Okkupationsgebiete. — 102. Organisation der Geburtshilfe am Lande. — 103. Kundmachung betreffend Meldung arbeitsfähiger Bevölkerung im Kreise Lubartów zu Erntearbeiten in der österr.-ung. Monarchie. — 104. Kundmachung betreffend Beschlägnahme von Hadern, Abfallpapier und Tierhaaren. — 105. IV. Kriegsanleihe- Aufstellung einer Zeichenstelle beim Kreiskommando in Lubartów. — 106. Rohharzankauf. — 107. Grenzpolizei—Waffengebrauch. — 108. Verkehrsreglement für die k. u. k. Autobuslinie Lublin—Zamość. — 109. Urteile.

NICHTAMTLICHER TEIL: 110. K. k. österr. Militär-Witwen und Waisenfond (Abteilung Kriegsversicherung)—Errichtung der Expositor Lublin beim k. u. k. Militär-Generalgouvernement. — 111. Landwirtschaftsgesellschaft im Königreich Polen—Wiederaufnahme der Tätigkeit.

AN DIE BEVÖLKERUNG

des Mil.-Gen. Gouvernements!

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militärgeneralgouverneurs im österr.-ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüße ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichneter Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich, dass Ihr mir durch tadelloses Verhalten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen.

Lublin, am 9. Mai 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv.:
KARL KUK FZM. m. p.

93.

Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 22. April 1916, betreffend das Spiritus- und Branntweinmonopol und die Bekämpfung der Trunksucht.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Spiritus und Branntweinmonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Spiritus und Branntwein in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Spiritus und Branntwein in diesem Gebiete sind der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter Spiritus werden alle gebrannten alkoholhaltigen Flüssigkeiten, unter Branntwein alle solche Flüssigkeiten verstanden, die sich mit oder ohne Zusatz zum Getränke eignen.

§ 2.

Ausnahmen vom Monopole.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung bestimmen, dass die Einfuhr und der Absatz bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein vom Einfuhr- und Absatzmonopole allgemein ausgenommen ist oder einzelnen Personen auf ihr Ansuchen bewilligt werden kann.

§ 3.

Einfuhr und Ausfuhr.

Die Einfuhr von Spiritus oder Branntwein in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Die Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein aus dem Okkupationsgebiete ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.

Ermächtigung zum Absatze von Spiritus oder Branntwein.

Zum Absatze von Spiritus oder Branntwein können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Spiritus-oder Branntweinhandel nach Massgabe des II. Abschnittes ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl.).

§ 5.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Spiritus oder Branntwein werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt. Die nach § 2 vom Absatzmonopole allgemein ausgenommenen Arten von Spiritus oder Branntwein können von der Preisbestimmung ausgenommen werden.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Spiritus oder Branntwein der k. u. k. Militärverwaltung abgeben muss, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überlässt. Die letzteren Preise sind für Branntwein in Gold zu entrichten; das Militärgeneralgouvernement kann in rücksichtswürdigen Fällen eine andere Art der Zahlung bewilligen.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze des durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Spiritus oder Branntweines sind aufgehoben

II. Abschnitt.

Gewerberechtliche Bestimmungen.

§ 6.

Konzessionsbehörde, Konzessionsurkunde.

Zum Handel mit Spiritus oder Branntwein ist eine Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Die Konzession kann auch für den Handel mit bestimmten Arten von Spiritus oder Branntwein oder für bestimmte Arten des Gewerbebetriebes erteilt werden,

insbesondere:

1. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz vom Monopole der k. u. k. Militärverwaltung ausgenommen ist (§ 2),
2. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz unter das Monopol der k. u. k. Militärverwaltung fällt (§ 4),
3. für den Ausschank von Branntwein oder für den Handel mit Branntwein in Mengen von weniger als fünf Litern.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 7.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur Erreichung der Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 8.

Branntweinausschank.

Die Konzession zum Ausschank von Branntwein (§ 6, Punkt 3) wird nur solchen Bewerbern erteilt, die in demselben Lokale auf Grund sonstiger Gewerbeberechtigungen auch die Verabreichung von Speisen und den Ausschank anderer Getränke betreiben.

Die im ersten Absatze bezeichneten Gastwirte können zum Genusse im Gastlokale Branntwein in unverschlossenen Gefässen bis zur Menge von höchstens einem Achtelliter verkaufen.

Im übrigen darf Spiritus oder Branntwein nur in handelsüblich verschlossenen Gefässen und nicht zum Genusse im Verkauflokale selbst verkauft werden.

§ 9.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Spiritus- oder Branntweinhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten. Die Übersiedlung des Branntweinausschankes (§ 8) bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos.

§ 10.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere die in § 6 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Betriebsarten, und ob die Ware nur an Händler oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 11.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Spiritus- oder Branntweinhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsichtung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Spiritus- oder Branntweinhandel freigestellt.

Der Kreiskommandant kann verfügen, dass Betriebsstätten, in denen der Handel mit Branntwein ausgeübt wird, an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden geschlossen werden müssen.

§ 12.

Verbotene Arten des Absatzes.

Die Verwendung von Automaten zum Absatze von Branntwein ist verboten.

Nichtflüssige Stoffe, die ausschliesslich zur Herstellung von Branntwein bestimmt sind, dürfen nur an die zur Branntweinerzeugung befugten Gewerbetreibenden verkauft werden. Das Feilhalten solcher Stoffe in allgemein zugänglichen Geschäftslokalen ist verboten.

§ 13.

Apotheken.

Der Verkauf bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein über ärztliche Verschreibung im Betriebe von Apotheken wird durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

Apotheker sind zum Absatze der nach den Sanitätsvorschriften zum Verkaufe in Apotheken zugelassenen Arten von Spiritus oder Branntwein ohne Erteilung einer Konzession gemäss § 4 ermächtigt.

III. Abschnitt.

Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 14.

Nichtklagbarkeit von Zechschulden.

Forderungen aus dem Verkaufe von Branntwein sowie von and-eren geistigen Getränken an den Konsumenten sind nicht klagbar, wenn der Schuldner zur Zeit der Entstehung der späteren Forderung eine frühere Schuld derselben Art an denselben Gläubiger nicht bezahlt hat.

Forderungen für die wiederholte Verabreichung der im ersten Absatze bezeichneten Getränke an einen Gast während seines ununterbrochenen Aufenthaltes in der Gastwirtschaft oder während seiner Beherbergung in demselben Gasthause gelten als einheitliche Forderung.

Die gemäss Absatz 1 nicht klagbaren Zechschulden können auch nicht gegen Forderungen des Schuldners aufgerechnet werden.

§ 15.

Ungültigkeit von Verträgen.

Ungültig sind:

Pfand- und Bürgschaftsverträge, zur Befestigung der nach § 14 nichtklagbaren Forderungen,

Arbeitsverträge, vermöge deren dem Arbeitnehmer auf Rechnung des Lohnes gebrannte geistige Getränke verabreicht werden.

IV. Abschnitt.

Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 16.

Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige und Trinker.

Verboten ist:

1. beim Ausschanke geistiger Getränke oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen ein geistiges Getränk zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.

2. einem Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

3. einen seiner Aufsicht oder Obhut unterstehenden Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig geniessen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

4. einem offenbar Trunkenen ein geistiges Getränk zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.

§ 17.

Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an bestimmte Personen.

Das Kreiskommando und auf Grund seiner Ermächtigung der Gemeindevorsteher können dass Verbot erlassen, bestimmten Personen geistige Getränke zu verabreichen. Das Verbot wird innerhalb seines Geltungsbereiches in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 18.

Umgehung der Nichtklagbarkeit von Zechschulden, Abschluss ungültiger Verträge.

Verboten ist:

1. sich vom Schuldner einer nach § 14 nichtklagbaren Forderung, von dessen Familienangehörigen, vom Pfandbesteller oder Bürgen (§ 15) eine Urkunde ausstellen zu lassen, die keinen oder einen unwahren Verpflichtungstitel enthält und eine Umgehung der Nichtklagbarkeit, der Unzulässigkeit der Aufrechnung oder der Ungültigkeit der Pfand- oder Bürgschaftsbestellung bewirken soll;

2. sich die Erfüllung einer nichtklagbaren Forderung aus dem Verkaufe geistiger Getränke durch Verpfändung der Ehre, eidliche oder eine ähnliche Beteuerung versprechen zu lassen;

3. mit einem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag abzuschliessen, der nach § 15 ungültig ist.

§ 19.

Strafkompetenz und Strafausmass.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

V. Abschnitt.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 20.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles notwendig sind.

§ 21.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession zum Handel mit Spiritus oder Branntwein kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 22.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte an Spiritus und Branntwein können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 15. Mai 1916 abgesetzt werden, sofern sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet werden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 15. Mai 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 1. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen, zu denen der Spiritus oder Branntwein den Händlern überlassen wird (§ 5, Absatz 2).

In bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Spiritus- oder Branntweinvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 15. Mai 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 23.

Bestehende Gewerberechte.

Der Handel mit den in § 22 bezeichneten Vorräten sowie der Handel mit jenen Arten von Spiritus oder Branntwein, die vom Absatzmonopole ausgenommen sind (§ 2), kann ohne Erwirkung der in § 6 vorgeschriebenen Konzession erfolgen, wenn der Händler beim Inkrafttreten dieser Verordnung hiezu auf Grund früher erworbener Gewerberechte befugt war.

§ 24.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die russischen Vorschriften über die in dieser Verordnung geregelten Gegenstände insbesondere die Gewährung von Vergütungen bei der Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein sind aufgehoben.

Auf Steuerrückvergütungen findet der erste Absatz keine Anwendung.

§ 25.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

94.

№ 6781/v ex 1916.

V e r o r d n u n g

des Armeoerkommandanten vom 23 April 1916. Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 wird eine besondere Zeitrechnung (Sommerzeit) eingeführt.

Darnach beginnt der 1. Mai 1916 am 30. April um 11 Uhr nachmittags der bisherigen Zeitrechnung, der 30. September endet 1 Stunde nach Mitternacht der in dieser Verordnung festgesetzten Zeitrechnung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich m. p. Feldmarschall.

95.**V e r o r d n u n g**

des Armeoerkommandanten vom 3. April 1916 № 54, betreffend die Feld- und Erntearbeiten.

Auf Grund der mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehende Gebiete Polens (Okkupationsgebiete) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Wirtschaftszwang.

Wer über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügt, ist verpflichtet, dasselbe ordnungsmässig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

Artikel II.

Wirtschaftskommissionen.

§ 1.

Zweck und Befugnisse.

Um die rechtzeitige und Zweckmässige Felderbestellung zu sichern, werden Wirtschaftskommissionen eingesetzt.

Ihnen obliegt:

1. die vorhandenen Betriebsmittel und Arbeitskräfte sowie den ungedeckten Bedarf an solchen festzustellen;
2. für Grundstücke, die mit den Kräften des Betriebes, zu dem sie gehören, nicht bewirtschaftet werden können, die nötigen Arbeitskräfte und Betriebsmittel zu beschaffen;
3. für verlassene Grundstücke, sowie für Grundstücke die tatsächlich nicht bewirtschaftet werden, die Bewirtschaftung zu sichern.

Das Amt eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission ist ein Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

§ 2.

Zusammensetzung.

Für jede Gemeinde wird in der Regel eine Wirtschaftskommission bestellt. Der Kreiskommandant kann mehrere Gemeinden in das Amtsgebiet einer Kommission vereinen.

Jede Wirtschaftskommission besteht aus fünf bis sieben in ihren Amtsgebiete ansässigen Mitgliedern.

Der Kreiskommandant ernennt die Mitglieder und, über ihren Vorschlag, den Vorsitzenden,

Vom Ausscheiden eines Mitgliedes hat die Wirtschaftskommission unverzüglich dem Kreiskommandanten behufs Ernennung eines anderen Mitgliedes Meldung zu erstatten.

Der Kreiskommandant überwacht die Tätigkeit der Wirtschaftskommission; er kann säumige Kommissionen auflösen, Kommissionsmitglieder entheben und durch andere ersetzen. Diese Verfügungen des Kreiskommandanten sind endgültig.

§ 3.

Beschlussfassung.

Die Wirtschaftskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Wenn eine solche Mehrheit nicht zu stande kommt sowie bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden protokolliert, eine Abschrift des Protokolles wird dem Kreiskommando vorgelegt.

Wenn die Wirtschaftskommission nicht rechtzeitig einberufen werden kann, so hat der Vorsitzende in dringenden Fällen die nötigen Anordnungen zu treffen und hierüber bei der nächsten Sitzung der Kommission zu berichten.

Artikel III.

Bewirtschaftung.

§ 4.

Gegenseitige Hilfeleistung in der Gemeinde.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ist in erster Linie durch freiwillige Hilfeleistung zu decken.

Soweit dies nicht möglich ist, hat die Wirtschaftskommission die notwendigen Arbeitskräfte zuzuweisen. Auf Anordnung der Kommission ist jede in der Gemeinde ansässige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes verpflichtet, Feldarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Ausgenommen sind:

1. Seelsorger, Ärzte, Hebammen und Personen, die im öffentlichen Dienste stehen oder mit der Krankenpflege beschäftigt sind;

2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes zu den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind;

3. selbständige Landwirte und ihre Bediensteten, soweit sie im eigenen Betriebe mit gleichen Arbeiten beschäftigt sind;

4. Inhaber landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Betriebe sowie ihre Beschäftigten, soweit sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§ 5.

Zugkräfte, Maschinen und Geräte.

Die Wirtschaftskommission entscheidet, welche Zugkräfte, Maschinen oder Geräte in einem Wirtschaftsbetriebe entbehrlich sind und kann verfügen, dass diese einem hilfsbedürftigen Betriebe in derselben Gemeinde überlassen werden.

§ 6.

Hilfeleistung zwischen verschiedenen Gemeinden.

Der Kreiskommandant ist ermächtigt zu verfügen, dass Arbeitskräfte, Zugkräfte, Maschinen und Geräte, die innerhalb einer Gemeinde entbehrlich sind, an hilfsbedürftige Betriebe in einer anderen Gemeinde überlassen werden.

§ 7.

Entlohnung.

Die Arbeitsleistung sowie die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten ist in der Regel unentgeltlich.

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst mit ihrem Lebensunterhalte auf eine Entlohnung angewiesen sind, gebührt eine vom Kreiskommandanten festzusetzende Entlohnung. Ebenso bestimmt der Kreiskommandant die Vergütungen, die in rücksichtswürdigen Fällen für die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten zu gewähren sind.

Personen, die Anspruch auf Entlohnung haben, und Wirtschaftsbehelfe, für deren Verwendung eine Vergütung zu gewähren ist, sind nach Möglichkeit auf Gütern zu verwenden, deren Eigentümer, Besitzer oder Nutzniesser die Mittel zur Entlohnung oder Vergütung besitzt.

§ 8.

Zwangsverwaltung.

Verlassene Grundstücke werden von der Wirtschaftskommission vertrauenswürdigen Personen (Zwangsverwaltern) zur Bebauung und Nutzniessung übergeben. Zwangsverwalter können auch Gemeinden oder sonstige Körperschaften sein. Grössere Komplexe, die auf diese Art nicht nutzbar gemacht werden können, nimmt das Kreiskommando für Rechnung der k. u. k. Militärverwaltung in Zwangsverwaltung.

Die Zwangsverwaltung endet mit der Einbringung der Ernte. Den Zwangsverwaltern fällt der volle Ertrag der Grundstücke zu; sie haben jedoch alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Auslagen zu tragen.

Grundstücke, die am 15. April noch nicht bebaut sind, ohne dass der rationelle spätere Anbau gesichert ist, können auf Anordnung des Kreiskommandos für Rechnung des Grundeigentümers bebaut oder nach Massgabe der Vorschriften dieses Paragraphen in Zwangsverwaltung gegeben werden.

§ 9.

Pflichten gegen den Grundbesitzer.

Wenn jene Person, der über ein verlassenes Grundstück das Verfügungsrecht zusteht (Grundbesitzer), während der nach § 8 eingeleiteten Zwangsverwaltung zurückkehrt, so hat ihm der Zwangsverwalter die zum Lebensunterhalte bis zur nächstjährigen Ernte unentbehrlichen Naturalien aus dem Ertrage des Grundstückes beizustellen. Der Grundbesitzer ist dagegen verpflichtet, beim Wirtschaftsbetriebe mitzuarbeiten; eine Entlohnung gebührt ihm hiefür nur insoweit, als sonst sein Lebensunterhalt gefährdet wäre.

Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich — soweit der Ertrag des Grundstückes reicht — auch auf die bedürftigen Familienangehörigen des Grundbesitzers; dieselben sind in gleicher Weise, soweit sie arbeitsfähig sind, zur Mitarbeit verpflichtet.

Über die aus den Vorschriften dieses Paragraphen entspringenden Ansprüche entscheidet nach Anhörung der Wirtschaftskommission der Kreiskommandant entgültig.

Artikel IV.

Durchführungs- und Schlussbestimmungen.

§ 10.

Rechenschaftsberichte.

Jede Wirtschaftskommission hat dem Kreiskommando bis 10. Juni eine tabellarische Übersicht über die Verwertung des Grundes in jeder Gemeinde, sowie am 1. und 15. jedes Monats einen Bericht über Anbau, Saatenstand und, zur Erntezeit, über die Ernte vorzulegen.

Die Formularien der Tabellen und Berichte bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Wer die in § 1 festgesetzten Pflichten in Bezug auf seine Grundstücke nicht erfüllt, verliert den Anspruch auf Benützung und Ertrag des nicht oder mangelhaft bewirtschafteten Grundstückes für die laufende Wirtschaftsperiode. Wenn die Unmöglichkeit der ordnungsmässigen Bewirtschaftung nicht nachgewiesen ist, wird überdies je nach der Grösse des Grundstückes Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder Arrest bis zu einem Jahre verhängt.

Jede andere Übertretung dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen, sowie die Vernachlässigung der Pflichten eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission, wird an Geld bis zu tausend Kronen, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Jenen Personen, die eine Unterstützung aus Mitteln der k. u. k. Militärverwaltung beziehen, kann bei der Verweigerung der freiwilligen oder der vorgeschriebenen Hilfeleistung nach §§ 4 bis 6 die Unterstützung entzogen werden.

Die Abbüßung von Arreststrafen kann bis nach Beendigung bestimmter Feld- oder Erntearbeiten aufgeschoben werden.

Die Entscheidungen, Verfügungen und Straferkenntnisse auf Grund dieses Paragraphen fällt das Kreiskommando.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

96.

V e r o r d n u n g

des Armeeeberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst.

A. Organisation.

§ 1.

Die oberste Behörde in Post- und Telegraphenangelegenheiten im Okkupationsgebiet ist das Armeeeberkommando.

§ 2.

Für die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens ist in Standorte des Generalgouvernements eine k. u. k. Etappenpost- und -Telegraphendirektion errichtet.

§ 3.

Zur Ausübung des Post- und Telegraphendienstes im Okkupationsgebiet werden nach Massgabe des Bedarfes k. u. k. Etappenpost- und -Telegraphenämter (Etappenpostämter) errichtet. Sie sind der Etappenpost- und -Telegraphendirektion unterstellt.

§ 4.

Die Etappenpost- und -Telegraphenämter im Okkupationsgebiet fungieren:

1. als Feldpostanstalten für den Geschäftskreis gemäss den Bestimmungen des Dienstbuches E—47,
2. als Anstalten für den Privatverkehr der Bevölkerung gemäss der nachstehend unter B und C festgesetzten Bestimmungen.

Die Eröffnung eines jeden Etappenpost- und -Telegraphenamtes (Etappenpostamtes) für den Privatverkehr wird unter Anführung der Arten der zugelassenen Versendungsgegenstände im Verordnungswege verlaubar. Im allgemeinen sind alle jene Postämter, die in der Bezeichnung anstatt der Nummer die Angabe ihres Standortes führen, für den Privatverkehr eröffnet.

§ 5.

Der Privatpost- und -Telegraphenverkehr erstreckt sich auf die Versendung der zugelassenen Gegenstände innerhalb des Okkupationsgebietes und im Wechselverkehre mit der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie mit dem Okkupationsgebiete in Serbien.

Ob und unter welchen Bedingungen der Post- und Telegraphenverkehr mit den verbündeten und neutralen Staaten aufgenommen wird, wird fallweise im Verordnungswege verlaubar.

§ 6.

Der gesamte Post- und Telegraphenverkehr steht unter militärischer Überwachung die durch bevollmächtigte Offiziere (Militärbeamte) ausgeübt wird.

§ 7.

Das Armeeoberkommando behält sich vor, aus militärischen Rücksichten den Privatverkehr entweder bei einzelnen Post- und Telegraphenämtern oder für den ganzen Verwaltungsbereich, sei es für einzelne oder für alle Dienstzweige, jederzeit dauernd oder vorübergehend einzustellen.

§ 8.

Soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden, finden die bei der k. u. k. Militärpost- und Telegraphenverwaltung von Bosnien-Herzegowina geltenden Vorschriften sinngemässe Anwendung.

B. Postverkehr.

§ 9.

Zur Beförderung werden bei den Postämtern im Okkupationsgebiete, vorbehaltlich einer nach § 7 getroffenen Verfügung, angenommen:

1. Korrespondenzkarten,
2. offene Briefe,
3. Drucksachen (Zeitungen),
4. Warenproben,
5. Postanweisungen,
6. Postsparkassenerlagscheine,
7. offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe; diese dürfen, wenn von Privatpersonen versendet, nur Dokumente, auf denen zum Zeichen der Unbedenklichkeit der Stempel eines militärischen Kommandos aufgedrückt ist, und Wertpapiere, dagegen keinerlei schriftliche Mitteilungen und kein Bargeld enthalten.
8. Pakete nach Massgabe besonderer Bestimmungen.

§ 10.

Aus den österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Postgebieten sowie aus den von den k. u. k. Truppen besetzten Gebieten können mit der Post in das Okkupationsgebiet befördert werden:

1. Korrespondenzkarten,
2. offene und geschlossene Briefe,

3. Drucksachen (Zeitungen),
4. Warenproben,
5. Postanweisungen,
6. Briefe mit Wertangabe,
7. Pakete ohne Wertangabe bis zum Höchstgewicht von 5 kg.

§ 11.

Inwieweit rekommandierte Briefe, Wertbriefe mit Bargeld, Wertpakete ferner Pakete mit Nachnahme oder höherem Gewicht zugelassen werden, wird besonderen Verfügungen vorbehalten.

§ 12.

Das Porto beträgt:

1. für Korrespondenzkarten 5 Heller;
2. für Briefe bei einem Gewicht bis zu 20 g 10 Heller, darüber hinaus bis zum Gewicht von 250 g 20 Heller, die Rekommandationsgebühr 25 Heller;
3. für Drucksachen bei einem Gewicht bis 50 g 3 Heller, über 50 bis 100 g 5 Heller, über 100 bis 250 g 10 Heller, über 250 bis 500 g 20 Heller, über 500 bis 1000 g 30 Heller.

Den Zeitungsunternehmungen kann über Ansuchen durch die Postverwaltung des Aufgabelandes die Bewilligung erteilt werden, die Zeitungen zu dem ermässigten Zeitungsporto zu versenden.

4. Für Warenproben bei einem Gewicht bis 250 g 10 Heller, über 250 bis 350 g 20 Heller;
5. für Postanweisungen für je 50 Kronen 10 Heller;
6. für Briefe mit Wertangabe:
 - a) an Gewichtsgebühr 48 Heller,
 - b) an Wertgebühr bei einer Wertangabe bis 100 Kronen 6 Heller, über 100 bis 600 Kronen 12 Heller, für je weitere 300 Kronen 6 Heller.
7. für Pakete bis zum Höchstgewicht von 5 kg:
 - a) an Gewichtsgebühr 60 Heller,
 - b) an Wertgebühr wie für Briefe mit Wertangabe.

§ 13.

Diese Gebühren gelten bis auf weiteres für die Dauer des Kriegszustandes.

§ 14.

Alle Sendungen unterliegen dem Frankozwang. Unfrankierte und ungenügend frankierte Sendungen werden von der Annahme oder Weiterbeförderung ausgeschlossen und an den Aufgabort zurückgeleitet.

§ 15.

Die Frankierung der im Okkupationsgebiet aufgegebenen portopflichtigen Sendungen ist durch Postwertzeichen zu bewirken.

§ 16.

Bei allen Postsendungen ist der Gebrauch einer die Überwachung erschwerenden Sprache oder Schrift (Geheimschrift, Schnellschrift) unzulässig. Für den Gebrauch der cyrillischen Schrift im Postverkehre sind die Bestimmungen über deren Anwendung im öffentlichen Verkehre massgebend. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgend welcher Art sind verboten. Postsendungen, die derartige Mitteilungen enthalten, werden eingezogen und gegen den Versender allenfalls auch das Strafverfahren eingeleitet.

§ 17.

Ob und in welchem Umfange die Postzustellung oder Avisierung stattfindet, wird durch besondere Verfügungen der Verwaltungsbehörde bestimmt werden.

Soferne eine Zustellung oder Avisierung nicht stattfindet, ist es Sache des Adressaten, die Sendungen bei dem Postamte in Empfang zu nehmen.

Welche Gemeinden regelmässig Boten zu den Postämtern zu entsenden haben, um Sendungen ihrer Einwohner aufzugeben und für diese abzuholen, bestimmen die Kreiskommandos.

C. Telegraphenverkehr.

§ 18.

Staatstelegramme, welche bei den Etappenpost- und -Telegraphenämtern zu der Armee im Felde oder nach Orten innerhalb der Okkupationsgebiete sowie nach jenen der österr.-ungar. Monarchie und Bosnien-Herzegowina aufgegeben werden, sind gebührenfrei. Staatstelegramme, welche nach dem Auslande aufgegeben werden, sind zu kreditieren.

§ 19.

Privattelegramme werden ausschliesslich in offener Sprache zur Aufgabe und Abgabe zugelassen. Sie haben deutsch, ungarisch oder polnisch abgefasst zu sein. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgend welcher Art sind verboten.

§ 20.

Zulässig ist:

1. die Zurückziehung der Telegramme;
2. die Aufgabe dringender Telegramme;
3. die Vorausbezahlung der Antwort;
4. das Verlangen der Wiederholung;
5. die Aufgabe von Telegrammen an mehrere Adressen;
6. das Verlangen einer Empfangsanzeige;
7. das Verlangen der Nachsendung;
8. das Verlangen der Weiterbeförderung durch die Post;
9. das Verlangen einer Aufgabebestätigung.

§ 21.

Die Telegrammgebühr beträgt für alle in § 5, Absatz 1, angeführten Relationen für das Wort 6 Heller, mindestens aber 60 Heller.

Für eine besondere Verfügung des Absenders nach § 20 ist zu entrichten:

1. bei Zurückziehung von Telegrammen,
 - a) die noch nicht abtelegraphiert sind, 25 Heller, der Rest der Taxe wird rückgezahlt;
 - b) die bereits abtelegraphiert sind, die Gebühr für eine bezahlte Dienstnotiz;
2. bei Aufgabe dringender Telegramme die dreifache Gebühr;
3. bei Vorausbezahlung der Antwort die Gebühren für das Antworttelegramm;
4. bei Verlangen der Wiederholung der vierte Teil der Telegrammgebühr;
5. bei Angabe mehrerer Adressen eine Gebühr von 50 Heller für jede Abschrift, die höchstens 100 Worte enthält, bei mehr Worten sind für weitere je 100 Worte jeder Abschrift oder einen Bruchteil hievon 50 Heller zu entrichten;
6. bei Verlangen einer Empfangsanzeige,
 - a) auf telegraphischen Wege 60 Heller, wenn als dringendes Telegramm 90 Heller,
 - b) auf dem Postwege 35 Heller;
7. bei Verlangen der Nachsendung die für die Übermittlung an die neue Adresse entfallende Telegrammgebühr;
8. die Weiterbeförderung durch die Post erfolgt gebührenfrei;
9. für die Ausstellung eines Aufgabescheines sind 10 Heller zu entrichten.

§ 22.

Die Telegraphengebühren sind in der Regel vom Absender im vorhinein zu entrichten. Die Einhebung beim Adressaten erfolgt nur:

- a) bei sprachwidrigen Wortzusammenziehungen oder Wortveränderungen;
- b) beim Botenlohn (§ 23).

Die Entrichtung der Gebühren durch den Absender kann in Barem oder in Wertzeichen, durch den Adressaten nur in Barem erfolgen.

§ 23.

Telegramme an Adressaten im Standort eines Etappenpost- und Telegraphenamtes werden gegen Einhebung der Bestellgebühr zugestellt. Ausserhalb des Standortes (im Ausenbezirk) erfolgt nach Tunlichkeit die Zustellung durch Boten, deren Entlohnung nach einem besonders festgesetzten Tarif dem Adressaten obliegt.

D. Geltungsbeginn.

§ 24.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1916 in Kraft.

Mit gleichem Tage wird die Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 7. März 1915 über den Post- und Telegraphendienst ausser Kraft gesetzt.

Nr. 5654/v ex 1916.

97.

Telegrammbestellgebühren.

Gemäss § 23 der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird ab 10. April 1. J., für die Zustellung eines Privattelegrammes am Standorte des Telegraphenamtes eingehoben:

bei Tag	10 Heller
bei Nacht.	12 „

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh.

Res. Nr. 68/16.

98.

Das Betreten der Eisenbahnobjekte.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin vom 28./1. 1916, Präs. Nr. 1090/16 wird die Bevölkerung in Kenntnis gesetzt, dass das Betreten der Eisenbahnobjekte ohne Legitimation strengstens verboten ist und die Zuwiderhandelnden sich einer Lebensgefahr aussetzen.

Nr. 7099/v ex 1916.

99.

Unterstellung der Hüttenwerke.

Zufolge der Verordnung des A. O. K. (Qu. Abt. Nr. 27. 434/1 P vom 19./4. 1916) wurden alle Eisen—verarbeitenden Hüttenwerke in den Kreisen Końsk, Wierzbnik, Kielce und Opatów, sowie die ehemals russischen Staats-Eisenwerke unmittelbar der Kompetenz des k. u. k. Militärbergamtes Dąbrowa unterstellt.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Nr. 5658/v ex 1916.

100.

Hintanhaltung von Borkenkäferverheerungen.

Zufolge G. Nr. 17.323/16 M. G. G. (A. O. K. Qu. Abt. Nr. 12. 491) wird Folgendes angeordnet:

Durch die Kriegsereignisse sind die Waldbestände stark in Mitleidenschaft gezogen und daher der Borkenkäfergefahr im heurigen Jahre viel stärker ausgesetzt als sonst.

Um eventuellen Borkenkäferverheerungen vorzubeugen, haben daher sämtliche Privatwaldbesitzer die noch im Walde befindlichen gefällten oder vom Sturme gebrochenen Nadelhölzer **ehestens** ordnungsgemäss aufarbeiten und entrinden und alles Gipfel- und Astholz aus den Wäldern schaffen zu lassen.

Im Falle der Nichtbefolgung des obigen Erlasses werden die nötigen Arbeiten durch Gendarmerieorgane auf Kosten der Widerhandelnden durchgeführt werden.

Ad M. G. G. № 26869/16 F. A.

101.

Exh № 7447/v.

Verbrauchsabgaben vom der Presshefe im Okkupationsgebiete.

Auf Grund des Erlasses des Armeeoberkommandos M. V. № 28432/6. vom 17 April 1916 und der Art. 43 und 48 der Hager Landkriegordnung und im Nachhange zur Verordnung vom 9 Dezember 1915 V.El. IV Stück 13 folgendes angeordnet.

I. Presshefe inländischer und ausländischer Provenienz ist der Verbrauchsabgabe zu unterziehen und zwar nach dem einheitlichen Steuersatze wie im deutschen Okkupationsgebiete per 32 Kopeken von russischen Pfunde.

Die Versteuerung der Presshefe hat unter Verwendung von Banderollen erfolgen. Bei der Banderollierung der im Okkupationsgebiete erzeugten Presshefe ist gemäss Bestimmungen des geltenden russ. Verzehrungssteuergesetzes vorzugehen.

Die eingeführten Presshefesendungen werden an die Finanzwachabteilung im Strzemieszyce behufs Banderollierung gewiesen.

II. Diese Verordnung tritt an 15 Mai 1916 in Kraft.

III. Von der von diesem Zeitpunkte in Verkehr gesetzten Presshefe die nicht nach dem in Punkte I erwähnten Satze versteuert wurde und welche am 16 Mai 1916 noch in Verkaufsstellen oder im Transporte sich befinden wird, ist eine Ergänzungs Nachtragsteuer deren Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und gegenwärtigen Steuersatze gleich kommt, einzuheben.

№ 5374/v ex 1916.

102.

Organisation der Geburtshilfe am Lande.

Der nächste, einjährige Unterrichtskurs in der k. k. Hebammenschule Krakau wird im Oktober 1916 eröffnet.

Die Direktion derselben hat mitgeteilt, dass zu dem Kurse auch die Hebammenkandidatinnen aus dem österr. und Okkupationsgebiete zugelassen werden können.

Um dem Mangel an geprüften Hebammen auf dem Lande zu steuern, werden die Bürgermeister und Gemeindevorsteher aufgefordert, anständige Frauenspersonen, die Lust und Vorliebe zum Hebammenberufe haben, ausfindig zu machen, welche in die genannte Schule nach Krakau zur Ausbildung geschickt werden und sich nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung als diplomierte Hebammen in ihrer Heimat niederlassen möchten.

Die persönliche Anmeldung der Aspirantinnen muss in der Zeit vom 1. — 4. Oktober 1916 in der Direktion der Schule in Krakau stattfinden.

Die Kandidatinnen haben folgenden Aufnahmebedingungen zu entsprechen:

- 1.) Vollständige Kenntnis des polnischen Lesens, Schreibens und Rechnens.
- 2.) Die Unverheirateten müssen volljährig sein. (24 Jahre).
- 3.) Alle dürfen das 42 Lebensjahr nicht überschritten haben.

Ausserdem müssen alle Kandidatinnen vorlegen:

- a.) Tauf- bzw. Geburtsschein;
- b.) Gesundheitszeugnis;
- c.) Blattern Impfzeugnis;
- d.) Heimatsschein;
- e.) Sittenzeugnis;

f) Verheiratete — Traungsschein und Bewilligung seitens ihres Gatten;

g) Witwen — Totenschein des Ehegatten.

Die Kosten des Aufenthaltes in Krakau während des Kurses und für die Anschaffung von geburtshilflichen Geräten und Instrumenten tragen die Kandidatinnen selbst, oder bei Vermögenslosigkeit die zuständige Gemeinde.

Jene Kandidatinnen, welche auf eine derartige Unterstützung reflektieren, müssen sich verpflichten, die Praxis mindestens 3 Jahre in der betreffenden Gemeinde auszuüben.

Die Bürgermeister und Gemeindevorsteher haben **zuverlässig bis 20. Juni l. J.** die Namen der betreffenden Kandidatinnen dem Kreiskommando bekannt zu geben.

Gleichzeitig ist anher ein Verzeichnis der in der Gemeinde bereits ansässigen **geprüften Hebammen**, sowie der **ungeprüften Geburtshelferinnen** und zwar nach folgenden Muster vorzulegen:

Muster A.

Geprüfte Hebammen.

Name und Alter der Hebamme	Wohnort derselben	Art, Ort, und Zeit der Erlangung des Diploms	In welcher Ortschaft sie die Praxis ausübt	Ob sie und von wem angestellt, und mit welchem Gehalte?

Muster B.

Ungeprüfte Geburtshelferinnen:

Name und Alter der Person	Wohnort derselben	In welchen Ortschaften dieselbe die Praxis ausübt?	Wurde bestraft? Wann? Wie? Weshalb?

Exh. Nr. 7701/v 1916.

103.

K u n d m a c h u n g.

Die arbeitsfähige Bevölkerung des Kreises Lubartów wird hiermit aufgefordert, sich freiwillig bei ihrem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) für Erntearbeiten in der öster. ung. Monarchie **sofort**, längstens aber binnen acht Tagen zu melden.

Die Entlohnung und die Arbeitsbedingungen sind die denkbar günstigsten und werden die sich Meldenden bis zum Beginne der Ernte im hiesigen

Kreise, das ist bis längstens 20. Juli 1916, wieder zuverlässlich in ihre Heimat rückbefördert werden, da bis zu dieser Zeit die Erntearbeiten in der österr.-ung. Monarchie beendet sind.

Mit den sicht Meldenden werden beim Kreiskommando Arbeitsverträge abgeschlossen werden.

Arbeitsfähige Personen, die zu Hause nicht zur Führung des Haushaltes, zur Pflege der Alten, der Kranken und Kinder unbedingt notwendig sind, laufen Gefahr falls sie sich nicht freiwillig melden, zwangsweise in eine Zivilarbeiterabteilung eingereicht zu werden, in welchem Falle die Rückkehr zu einem bestimmten Termine nicht gewährleistet ist, die Lohnbedingungen viel ungünstiger sind und endlich ihnen die Mitnahme von ihren Familienangehörigen unmöglich ist.

Lubartów, am 12. Mai 1916.

Nr. 6758/v ex. 1916

- 104.

K u n d m a c h u n g

Beschlagnahme von Hadern, Abfallpapier und Tierhaaren.

Sämtliche im Kreise Lubartów befindliche Hadern und Lumpen, Abfallpapier, Kanf- und Juteabfälle und Tierhaare (Rinds. — Kuh, — Kälberhaare, Rosshaare — ausgenommen Mähne und Schweif) werden militärisch mit Beschlag belegt und dürfen ohne Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos aus dem hiesigen Kreise nicht ausgeführt werden.

Alle bisher abgeschlossenen Kaufverträge über obgenannte Artikel sowie Ausfuhrbewilligungen werden durch diese Beschlagnahme ausser Kraft gesetzt und sind rechtlich unwirksam.

Der Einkauf dieser Ware darf ausschliesslich nur von den durch die Intendanz des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin oder durch das k. u. k. Kreiskommando in Lubartów bevollmächtigte und mit entsprechenden Legitimationen versehene Einkäufer besorgt werden.

Anderen Personen ist der Einkauf dieser Waren verboten.

Diese Absendung der Ware darf nur mit den vom k. u. k. Kreiskommando Lubartów vidierten Frachtbriefen zur Beförderung gelangen.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden vom k. u. k. Kreiskommando Lubartów mit Geldstrafen bis zu 2000 K. bzw. mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.

Die gegen das Verbot angesammelten Vorräte der oberwähnten Waren werden zu Gunsten des Staatsschatzes kontisziert.

№ 6982/v ex 1916.

105.

IV. K r i e g s a n l e i c h e.

Aufstellung einer Zeichenstelle beim Kreiskommando in Lubartów.

Bei dem k. u. k. Kreiskommando in Lubartów wurde eine Zeichenstelle für die Zeichnungen auf die vierte Kriegsanleihe aufgestellt.

Exh. № 6261/16.

106.

R o h h a r z a n k a u f.

An alle Privatwaldbesitzer!

Zufolge M.G.G. Befehl G. Nr. 25.515/16 — S haben diejenigen Waldbesitzer, welche geneigt wären, in ihren Forsten Rohharz zu gewinnen, diesbezüglich unter An-

gabe der Grösse der zur Harznutzung heranzuziehenden Waldfläche dem k. u. k. Kreis-kommando **sofort** zu berichten.

Die Militärverwaltung wäre geneigt, für 1 Centner Rohharz loko Waggon 90 K (neunzig Kronen) zu bezahlen.

№ 6898/v ex 1916.

107.

Grenzpolizei - Waffengebrauch.

An einem Grenzpunkte wurde ein Insasse des Okkupationsgebietes, welcher dem Aufrufe zum Stehenbleiben keine Folge leistete, von Gendarmen abgeschossen und hiebei derart schwer verwundet, dass er der Verletzung erlag.

Dieser Vorfall wird der Bevölkerung mit der Warnung bekanntgegeben, dass die Grenzwachorgane berechtigt sind, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen von der Waffe Gebrauch zu machen.

Nr. 5621/v ex 1916.

108.

Verkehrsreglement für die k. u. k. Autobuslinie Lublin—Zamość.

§ 1.

Am 10. April 1916 wird ein regelmässiger Autobusverkehr Lublin — Zamość eröffnet, mit Abfahrt in Lublin an allen geraden, in Zamość an allen ungeraden Tagen des Monates.

In jenen Monaten, welche 31 Tage haben, findet am 31. keine Fahrt statt.

Die Autobuslinie ist vor allem für Militärpersonen bestimmt, nach Massgabe vorhandener Plätze können jedoch im Abteil II. Klasse auch Zivilpersonen, vorausgesetzt, dass sie ordnungsgemässe Reisedokumente besitzen befördert werden.

Der Fahrpreis ist **ausnahmslos** von jederman zu entrichten. Jeder Mitreisende hat das Recht, 10 kg. Reisegepäck mitzunehmen. Bei einem Gewichte über 10 kg ist, und zwar für jede Einheit zu 20 kg. der festgesetzte Preis zu entrichten. Jede angefangene Einheit wird für eine ganze gerechnet. Höchstgewicht des Reisegepäcks 50 Kilogramm. Keinerlei Dokumente geben das Recht zu einer Fahrtbegünstigung.

§ 2.

Als Fahrgäste können nur anständig und rein gekleidete Personen, die infektiös- und ungezieferfrei sind, aufgenommen werden.

§ 3.

Die Fahrt im Autobus geschieht auf Gefahr des betreffenden Fahrgastes. Durch Ankauf der Fahrkarte erklärt sich der Reisende mit dieser Bedingung **ausnahmslos** einverstanden.

§ 4.

Für die glatte und Vorschriftsmässige Abwicklung der Fahrt ist in erster Linie der als Kondukteur (Postbeamte) eingeteilte Unteroffizier, in zweiter Linie der Chauffeur verantwortlich. Den Anordnungen dieser Organe ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen ist der Unteroffizier berechtigt, den Fahrgast von der weiteren Fahrt auszuschliessen, ohne dass hiedurch Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises erwachsen würde.

§ 5.

Eine Überlastung der Wagen ist nicht zulässig.

§ 6.

Der aus den eingehobenen Fahrpreisen nach Abzug der Regie-Kosten resultierende Reingewinn wird wohlthätigen Zwecken zugeführt.

Fahrplan.

Fahrpreis für jede Teilstrecke				Hin- fahrt	STATION	Rück- fahrt	Fahrpreis für jede Teilstrecke						
Km.	Mil.	Ziv.	20 kg. Gepäck				Mil.	Ziv.	20 kg. Gepäck	Km.			
				7 ^h 25 ^{vm}	ab Zamość Postamt	an	1 ^h —						
13	0.80h	3 K	1 K	8 ^h 05 ^l	an Stary Zamość (nach Bedarf)	ab	12 ^h 20 ^l	0.80h	3 K	1 K	13		
				8 ^h 10 ^l	ab Stary Zamość	an	12 ^h 15 ^l						
8	0.60h	2 K	0.50h	8 ^h 35 ^l	an Izbica Gend. PostKmdo	ab	11 ^h 50 ^l	0.60h	2 K	0.50h	8		
				8 ^h 45 ^l	ab Izbica	an	11 ^h 40 ^l						
11	0.70h	2 K 50	1 K	9 ^h 25 ^l	an Krasnostaw Postamt	ab	11 ^h —	0.70h	2 K 50	1 K	11		
				9 ^h 35 ^l	ab Krasnostaw	an	10 ^h 50 ^l						
19	1 K 30	4 K 20	2 K	10 ^h 45 ^l	an Fajslawice (nach Bedarf)	ab	9 ^h 40 ^l	1 K 30	4 K 30	2 K	19		
				10 ^h 50 ^l	ab Fajslawice	an	9 ^h 35 ^l						
9	0.60h	2 K	0.50h	11 ^h 15 ^l	an Piaski Gend. Post. Kmdo	ab	9 ^h 10 ^l	0.60h	2 K	0.50h	9		
				11 ^h 25 ^l	ab Piaski	an	9 ^h —						
8	0.60h	2 K	0.50h	11 ^h 50 ^l	an Wierzchowiska H. H. (nach Bedarf)	ab	8 ^h 35 ^l	0.60h	2 K	0.50h	8		
				11 ^h 55 ^l	ab Wierzchowiska	an	8 ^h 30 ^l						
16	1 K 10	3 K 50	1 K 50	1 ^h —	an Lublin Postamt	ab	7 ^h 25 ^{vm}	1 K 10	3 K 50	1 K 50	16		

URTEILE

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn!

Das k. u. k. Kriegsgericht als erkennendes Gericht in Nowo-Aleksandria hat nach der am 14. Jänner 1916 unter dem Vorsitze des Oberstlt. Ernst Schebesta und der Leitung des Hauptman Dr. Jankowski in Anwesenheit des E. F. Dr. Garfunkel als Schriftführers, des Rittm. Ernst Rottman als Anklägers, des Angeklagten Salomon Hochermann und Hirsch Schönkind und des Bezirksrichters Spanier als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Hocherman & Cons. wegen § 477 M. S. G. B. erhobene Anklage vom 28. Dezember 1915, GZ, K 61/15, und den vom Ankläger gestellten Antrag auf gesetzliche Bestrafung zu Recht erkannt:

Salomon Hocherman, 34 Jahre alt, mos., Kaufmann aus Olkusz, verheiratet, Vater von 5 Kindern, Sohn des Jakob und der Machla, besitzt 6000 R. im Vermögen, liest und schreibt, nicht vorbestraft

und

Hirsch Schönkin, geb. in Krynek (K. Grodno), mos. verheirattet, Vater von 7 Kindern, Sohn Mordek und der Chana, Kaufmann aus Radom, besitzt kleines Vermögen, liest und schreibt, nicht vorbestraft,

werden des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentumes nach § 750 M. S. G. B. begangen dadurch, dass sie um den 27./9. 1915 verdächtige Metalle an sich brachten

s c h u l d i g

erkannt und hiefür gemäss § 750 M. S. G. B. zu einer Geldstrafe in der Höhe Von **100 K**, in Uneinbringlichkeitsfalle gemäss § 72 und 95 M. S. G. B. zu 10 tägigem Arrest verurteilt.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn!

Das k. u. k. Kriegsgericht als erkennendes Gericht in Iwangorod hat nach der am 13. Dezember 1915 unter dem Vorsitze des Oberstlt. Johann R. v. Niesolowski und der Leitung des Hptm. Dr. Jankowski in Anwesenheit des E. F. Dr. Garfunkel als Schriftführers, des Rittm. Weisz als Anklägers des Angeklakten Butterflaum Leybus und Gen. und des Bezirksrichtes Spenier als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Butterflaum Leybus und Gen. wegen § 477 M. S. G. B. erhobene Anklage vom 4. Dezember 1915, GZ.:K 61/15, und den vom Ankläger gestellten Antrag auf gesetzliche Bestrafung zu Recht erkannt.

Lehbruder Schloma, geb. in Irena. daselbst wohnhaft, mosaisch, verheiratet, 28 Jahre alt, Glas- und Waffenhändler;

Butterflaum Leybus, geb. und wohnhaft in Irena, mosaisch, 58 Jahre alt, geschieden, Alteisenhändler, vorbestraft wegen Betrugdes mit 2 $\frac{1}{2}$ jährigen Kärker;

Kaminski Natan, geb. in Kozienice, in Irena wohnhaft, mosaisch, 43 Jahre alt verheiratet, Bäcker;

Aronik Majer, geb. in Radzyn, wohnhaft in Irena, mosaisch, 43 Jahre alt, verheiratet, Lampenfabrikat;

Reismann Abram, geb. in Kozienice, wohnhaft in Irena, mosaisch, 32 Jahre alt, verheiratet, Kupferschmied

s i n d s c h u l d i g

des Verbrechens der Teilnehmung an Diebstahl gemäss §§ 477, 478/b MStG. begangen im Monate August und September nach dem Falle von Iwangorod

dadurch

dass sie in Irena von ihnen dem Namen nach nicht bekannten Bauern, von der Festung in Iwangorod gestohlene Metalle im Werte von über 50 Kronen verhandelten und werden

hiefür

unter Anwendung der §§ 93, 125, 127, 128b MStG. verurteilt und zwar

Lehrbruder Schloma unter Einrechnung von 2 (zwei) Monaten Untersuchungshaft in die Strafe noch zum Kerker in der Dauer von zwei Monaten verschärft durch einmal Fasten nach je 14 Tagen;

Butterflaum Leybus unter Einrechnung von 2 (zwei) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zu 2 (zwei) Monaten Kerker verschärft durch einmal Fasten nach je 14 Tagen;

Kamiński Natan zum 2 (zwei) monatigen Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft in Einrechnung gebracht wird;

Aronik Majer unter Einrechnung von 1½ (anderthalb) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum 2 (zwei) monatigem Kerker mit einmal Fasten nach je 14 Tagen;

Reisman Abraham zu 1 (einem) Monat Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft in Einrechnung gebracht wird;

Lopalski recte Hybitowski Wiktor geb. in Szydłowice (G. Radom) wohnhaft in Kozienice, mosaisch, 43 Jahre alt, verheiratet, wird schuldig erkannt des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750 begangen um den 27./9. in Iwangorod, dadurch, dass er verdächtige Sachen an sich kaufte, wird gemäss § 750 zu einer Geldstrafe von 600 Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle gemäss § 72 und 95 M. St. G. zum Arrest in der Dauer von 60 Tagen verurteilt.

Nichtamtlicher Teil.

110.

K. k. österr. Militär-Witwen- und Waisenfond

(:Abteilung Kriegsversicherung:)

Errichtung der Expositur Lublin beim k. u. k. Militär-Generalgouvernement.

Selbsthilfe im ernster Zeit!

Der k. u. k. österreichische Militär-Witwen- und Waisenfond erachtet es als seine Pflicht die Bevölkerung rechtzeitig auf die Notwendigkeit eines grosszügigen Werkes der Selbsthilfe zugunsten der Witwen und Waisen nach Kriegsgefallenen aufmerksam zu machen.

Wohl werden Staat und private Wohltätigkeit alles daran setzen, um in Dankbarkeit gegen die ruhmbehränkten Toten deren Hinterbliebene vor Not und Entbehrung zu bewahren. Allein weder Staat noch Wohltätigkeitsakte können erschöpfende Hilfe bieten, wenn Frau und Kiader den Ernährer, die alten Eltern ihre Stütze verloren haben.

Die Ergänzung staatlicher Fürsorge durch Selbsthilfe tut gerade hier am dringendsten Not. Neben der staatlichen Unterstützung sollte jede Familie, die nach dem Tode ihres Oberhauptes hilfesuchend zurück bleibt, für die erste, die schwerste Zeit über ein beibehaltenes Kapital verfügen, mit dem die Witwe den Erwerb des Mannes fortführen, seinen Besitz erhalten oder eine neue Existenz aufbauen und den Kindern eine anständige Erziehung sichern kann.

Dieses grosse und schöne Ziel wird erreicht werden, wenn all jene, welche es angeht, zum eigenem Heil und zum Wohle ihrer Mitbürger einen geringen Beitrag für eine sie alle umfassende **Kriegs-Versicherung** leisten.

Damit der Erfolg durch keine Unsicherheit im Frage gestellt werde, damit jede Familie, die ihren Beitrag entrichtet hat, klar und bestimmt weiss, welches Kapital ihr beim Tode ihres Ernährers sichergestellt ist, wurde Anschluss an eine bestehende Versicherungsorganisation gesucht und gefunden.

Auf grund einer Vereinbarung mit der k. k. priv. Lebensversicherungs-Gesellschaft österreichischer Phönix in Wien können Kriegsversicherungen auch **für die im Felde stehenden Offiziere und Soldaten** durch den k. k. österr. Militär - Witwen- und Waisenfond unter besonders günstigen Bedingungen abgeschlossen werden. Durch die Kriegsversicherung wird das Leben des Kriegers für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Anmeldung an, mit Einschluss der Kriegsgefahr versichert. Die Versicherungssumme wird sofort ausbezahlt, wenn der Versicherte während dieses Jahres stirbt.

Die zu entrichtende Prämie beträgt z. B. für die Versicherung eines Landsturmmannes $4\frac{1}{2}$ Procent der versicherten Summe. Familien, die einen staatlichen Unterhaltsbeitrag beziehen, kann durch den k. k. österr. Militär - Witwen- und Waisenfond die Abstattung der Prämie in sechs monatlichen Raten ermöglicht werden.

Jede Familie, deren Ernährer im Felde steht, soll eine solche Versicherung abschliessen, jeder Arbeitgeber soll den Angehörigen seiner eingerückten Angestellten oder Arbeiter hiebei mit Rat und Tat zur Seite stehen. Jede Gemeinde soll ihre Mitglieder über die Notwendigkeit der Kriegsversicherung aufklären und selbst mit gutem Beispiel vorgehen!

Mit näheren Aufklärungen steht der k. k. österr. Militär - Witwen- und Waisenfond **Expositor Lublin** gerne kostenlos zur Verfügung.

Lublin, in März 1916.

Das Präsidium
des k. k. österreichischen Militär-Witwen- und Waisenfondes.

Nr. 6992/v ex 1916.

III.

Landwirtschaftsgesellschaft in Königreich Polen; Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Der Landwirtschafts - Gesellschaft im Königreich Polen (Centralne Towarzystwo Rolnicze w Królestwie Polskiem) wurde die Bewilligung erteilt, ihre Tätigkeit im h. ä. Verwaltungsgebiete wieder aufzunehmen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Ritter von ZAWROZKI, Oberst m. p.

DRUKARNIA
"POŚPIESZNA" i

PRACOWNIA
STEMPLI
KAUCZUKOWYCH



STANISŁAW DŻAL
w LUBLINIE,
KOLŁATAJA № 3.

(Obok Kasy
Przemysłowców).

